



Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions (FAQ)

Fragen rund um Nabisy

Datum	20.08.2020
Version	9/2020
Zustand	Zur Veröffentlichung
Verfasser	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 523 nabisy@ble.de (+49) (0) 288 6845 2500
Exposé	Häufig gestellte Fragen rund um Nabisy



1	WIE BEKOMME ICH EINEN NABISY ZUGANG?	5
1.1	Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Hersteller (letzte Schnittstelle)?	5
1.2	Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Händler (Lieferant)?	5
1.3	Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Anlagenbetreiber?	6
1.4	Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Netzbetreiber?	8
2	ICH HABE EINEN ANTRAG AUF ZUGANG ZU NABISY ZURÜCKBEKOMMEN. WIESO?	9
3	WIR HATTEN IN DER FIRMA PERSONELLE ÄNDERUNGEN. WIE KÖNNEN DIE ZUGÄNGE ANGEPASST WERDEN?	9
3.1	Schnittstellen und Lieferanten	9
3.2	Anlagenbetreiber und Netzbetreiber	9
4	ICH HABE MEIN PASSWORT ZUM NABISY-ZUGANG VERGESSEN. WAS MACHE ICH NUN?	10
5	WIR BENÖTIGEN DIE ZUGÄNGE SEHR DRINGEND. GEHT AUCH EINE ZUSTELLUNG DER ZUGANGSDATEN PER E-MAIL?	10
6	ICH MÖCHTE MEINE ZUGANGSDATEN MIT EINEM KURIER ABHOLEN LASSEN. WAS MUSS ICH BEACHTEN?.....	11
7	ICH HABE VERGESSEN MEINE ANTRAGSNUMMER AUFZUSCHREIBEN? WIE BEKOMME ICH DIESE?.....	11
8	ICH BIN NEUER NUTZER VON NABISY. WO BEKOMME ICH HILFESTELLUNGEN BEI DER ERSTEN NUTZUNG?.....	11
9	ICH HABE EINEN FEHLER BEI DER ERSTELLUNG EINES NACHHALTIGKEITSNACHWEISES GEMACHT, IHN ABER VERSEHENTLICH GESPEICHERT. KANN ICH IHN IN NABISY BERICHTIGEN?.....	12
10	ICH HABE JEMANDEM ÜBER DIE FALSCH EINE MANGE EINEN NACHHALTIGKEITSNACHWEIS IN NABISY AUSGESTELLT. WIE KANN ICH DIES BERICHTIGEN?	12
11	ICH MÖCHTE EINEN DIENSTLEISTER DAMIT BEAUFTRAGEN, SICH UM MEIN NABISY-KONTO ZU KÜMMERN. WAS MUSS ICH BEACHTEN?	13
12	ENTSTEHEN KOSTEN FÜR EINEN NABISY ZUGANG ODER DIE NUTZUNG?	13
13	ICH KANN EMISSIONEN IN NABISY NUR MIT EINER DEZIMALSTELLE ANGEBEN. IST DIES SO GEWOLLT?.....	13



14 ICH HABE EINEN NACHWEIS VERSEHENTLICH AUF EIN AUSBUCHUNGSKONTO EINES ANDEREN MITGLIEDSSTAATES GEBUCHT. WIE BEKOMME ICH DEN NACHWEIS ZURÜCK?	14
15 WELCHE FRISTEN GELTEN IN NABISY?	14
15.1 Einstellen der Nachhaltigkeitsnachweise durch letzte Schnittstellen.....	14
15.2 Weitergabe der Nachweise durch einen Lieferanten (Händler)	15
16 WAS MUSS BEI DER EINGABE DER NACHWEISE BEACHTET WERDEN?	15
16.1 Mengenbegrenzung	15
16.2 Angaben zur Quantität im Nachhaltigkeitsnachweis in Nabisy	15
17 WAS MUSS BEI DER ÜBERTRAGUNG ZU / VON DER ÖSTERREICHISCHEN DATENBANK ELNA BEACHTET WERDEN?.....	16
17.1 Übertragungen nach Österreich.....	16
17.2 Übertragungen aus der österreichischen Datenbank.....	17
18 DARF MEINE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE DIE VON MIR AUSGESTELLTEN NACHWEISE / TEILNACHWEISE KONTROLLIEREN?	17
19 AUF MEINEM KONTO SAMMELN SICH IMMER MEHR (ALTE) NACHWEISE. WAS PASSIERT MIT DIESEN?	17
20 ICH HABE EINEN NACHWEIS OHNE ANGABE DER TREIBHAUSGAS- EMISSIONEN. IST DIESER NACHWEIS UNWIRKSAM?	18
21 KANN ICH EINEN NACHWEIS AUS EINEM EU-SYSTEM AUF EIN DE-KONTO BUCHEN?	19
22 ICH HABE BESTANDSNACHWEISE OHNE ANGABE DER EINSPARUNG FÜR JEDEN FOSSILEN VERGLEICHSWERT. DER NACHWEIS GIBT NUR DIE EMISSIONEN UND EINEN VERGLEICHSWERT AN. ICH BENÖTIGE ABER EINEN ANDEREN VERGLEICHSWERT ALS ANGEZEIGT. WAS KANN ICH TUN?	20
23 WORAN KANN ICH ERKENNEN WELCHE NACHWEISE ICH AN MEINEN KUNDEN / NETZBETREIBER IN EINEM BESTIMMTEN ZEITRAUM WEITERGEGEBEN HABE?	21
24 WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN NACHWEIS, BASIS-NACHWEIS, NACHHALTIGKEITSNACHWEIS, NACHHALTIGKEITS-TEILNACHWEIS, POS UND PPOS?	22
25 GIBT ES EINEN RECHTLICHEN UNTERSCHIED BEZÜGLICH DER GÜLTIGKEIT ZWISCHEN EINEM NACHHALTIGKEITSNACHWEIS UND EINEM NACHHALTIGKEITS-TEILNACHWEIS?	22



26	KANN MAN ANHAND DES NACHWEISES DIE LIEFERKETTE ERKENNEN?.....	22
27	WAS IST EIN VERBINDUNGSDOKUMENT?	23
28	WARUM VERFÜGE ICH LAUT NABISY ÜBER KEIN GÜLTIGES ZERTIFIKAT, OBWOHL ICH EINE GÜLTIGE ZERTIFIZIERUNG BESITZE?	23
29	WIE LANGE DAUERT ES, BIS ICH MEINE ZUGANGSDATEN BEKOMME?.....	25
30	ICH MÖCHTE EINE NEUE BIOMASSE-ART FÜR EINEN NACHWEIS VERWENDEN. WIE MUSS ICH VORGEHEN?	25
31	ICH FINDE EINE BIOMASSEART NICHT AUF DER AKTUELLEN LISTE DER BIOMASSEARTEN. ICH WEIß ABER, DASS DIESER BIOMASSE-CODE SCHON EINMAL VERÖFFENTLICHT WAR. WIE BEKOMME ICH DEN GESUCHTEN BIOMASSE-CODE ZUR NUTZUNG IN NABISY FREIGESCHALTET?	26
32	WARUM FINDE ICH EINE BIOMASSEART IN NABISY NICHT, OBWOHL SIE VERÖFFENTLICHT IST.....	27
32.1	Das Zertifizierungssystem ist nicht für die Biomasseart anerkannt.....	27
32.2	Der BLE wurde der falsche Geltungsbereich mitgeteilt	27
32.3	Die Erweiterung Ihrer Anlage wird nicht berücksichtigt.....	27
32.4	Sie haben eine falsche Erklärung abgegeben	27
33	ICH VERWENDE IN DER PRODUKTION EIN BESTIMMTES PRODUKT, FINDE ABER DEN PASSENDEN BIOMASSE-CODE NICHT ODER BIN MIR UNSICHER, WELCHEN BIOMASSE-CODE ICH VERWENDEN SOLL. WER KANN MIR WEITERHELFFEN?.....	28
34	MEINE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE MÖCHTE INFORMATIONEN VON MEINEM NABISY-KONTO HABEN. DARF SIE DAS? WENN JA, WARUM DARF SIE MEIN NABISY-KONTO PRÜFEN?	28



1 Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang?

Hier müssen mehrere Fälle unterschieden werden:

1.1 Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Hersteller (letzte Schnittstelle)?

Bitte wenden Sie sich für das entsprechende Antragsformular (Antrag auf Zugang zur Web-Anwendung als Produzent Nachhaltige Biomasse System – Nabisy – nach § 23 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV) an Ihr Zertifizierungssystem / Voluntary Systems.

Das ausgefüllte Formular reichen Sie bei Ihrem System ein. Dieses leitet uns Ihren Antrag mit verschiedenen anderen Informationen zu. Sobald alle Informationen vorliegen, die wir benötigen, senden wir Ihnen Kennung und Passwort aus Sicherheitsgründen an unterschiedlichen Tagen per Post zu.

⇒ Wenn Sie Ihre Kennung und Ihr Passwort haben schon erhalten haben, können Ihnen auch unsere Handbücher weiterhelfen.

⇒ Frage 8: Ich bin neuer Nutzer von Nabisy. Wo bekomme ich Hilfestellungen bei der ersten Nutzung?

1.2 Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Händler (Lieferant)?

Hier müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1.2.1 *Sie sind Teilnehmer eines Zertifizierungssystems oder Voluntary Systems.*

Wenden Sie sich für das Antragsformular (Antrag auf Zugang zur Web-Anwendung als Händler /Lieferant Nachhaltige Biomasse System – Nabisy – nach § 24 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV) bitte an Ihr System.

Das ausgefüllte Formular reichen Sie bei Ihrem System ein. Dieses leitet uns Ihren Antrag mit verschiedenen anderen Informationen zu. Sobald alle Informationen vorliegen, die wir benötigen, senden wir Ihnen Kennung und Passwort aus Sicherheitsgründen an unterschiedlichen Tagen per Post zu.

⇒ Wenn Sie Ihre Kennung und Ihr Passwort schon erhalten haben, können Ihnen auch unsere Handbücher weiterhelfen.

⇒ Frage 8: Ich bin neuer Nutzer von Nabisy. Wo bekomme ich Hilfestellungen bei der ersten Nutzung?



1.2.2 Sie unterliegen der deutschen zollamtlichen Überwachung im Rahmen des § 17 Abs. 3 Nr. 2 Biokraft-NachV.

Stellen Sie dann den Antrag auf Zugang zu Nabisy direkt bei der BLE. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/biomasse.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie bei der BLE ein. Wir werden die Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) als zentrale Stelle der Zollverwaltung anschreiben und um Bestätigung Ihrer Überwachung und Daten bitten.

Erhalten wir eine positive Antwort der Zollverwaltung, senden wir Ihnen Kennung und Passwort an unterschiedlichen Tagen per Post zu.

Erhalten wir eine negative Antwort von der Zollverwaltung, lehnen wir Ihren Antrag ab. Sie haben dann immer noch die Möglichkeit, einen Nabisy-Zugang als Teilnehmer eines Zertifizierungssystems / Voluntary Systems zu bekommen (⇒ 1.2.1 Sie sind Teilnehmer eines Zertifizierungssystems oder Voluntary Systems.).

⇒ Wenn Sie Ihre Kennung und Ihr Passwort schon erhalten haben, können Ihnen auch unsere [Handbücher](#) weiterhelfen.

⇒ Frage 8: Ich bin neuer Nutzer von Nabisy. Wo bekomme ich Hilfestellungen bei der ersten Nutzung?

1.3 Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Anlagenbetreiber?

1.3.1 EEG-Anlagen-Betreiber einschließlich Biogasanlagenbetreiber (Zünd- und Stützfeuerungen)

Durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016 (BGBl. I, S. 2258) gilt die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ab dem 01.01.2017 für sämtliche durch das EEG geförderte flüssige Biomasse.

Anlagenbetreiber, die notwendigerweise für den Betrieb ihrer Anlage Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerungen benötigen und hierfür flüssige Biomasse verwenden, brauchen seit dem 01.01.2017 Nachhaltigkeitsnachweise. Dies ergibt sich aus den §§ 44c Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 2, 21 EEG 2017 i. V. m. § 1 BioSt-NachV.

Einen Nachhaltigkeitsnachweis erhalten die Anlagenbetreiber von dem Lieferanten der flüssigen Biomasse. Dieser bucht den Nachweis elektronisch auf das Konto des Anlagenbetreibers, welches in der staatlichen Datenbank Nabisy angelegt ist bzw. wird.



So bekommt der Anlagenbetreiber sein notwendiges Konto in Nabisy:

1. Voraussetzung ist zunächst die Meldebestätigung der Anlagenregistrierung durch die Bundesnetzagentur.

Falls Sie noch keine Registrierung haben, melden Sie sich zur Anlagenregistrierung bei der Bundesnetzagentur. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/AuswahlAssistent>

Kontaktdaten der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Germany

Telefon: +49[0]228 14-3333

Fax: +49[0]228 14-3334

www.marktstammdatenregister.de/kontakt

2. Die Meldebestätigung senden Sie zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Zugang zu Nabisy an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/biomasse.

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung:

Referat 523, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Telefon: 0228 / 6845-2550

Telefax: 030 / 1810 6845-3040

E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de

3. Die BLE vergibt eine Anlagenbetreiber-Kontonummer und teilt Ihnen diese zusammen mit der Identifikationsnummer des Netzbetreibers (Netzbetreiber-Kontonummer) mit. Ihren Benutzernamen und das Passwort zu Nabisy werden Ihnen an verschiedenen Tagen per Post zugesandt.
4. Bitte teilen Sie Ihrem Brennstofflieferanten Ihre Anlagenbetreibernummer mit, damit er Ihnen Nachhaltigkeitsnachweise auf Ihr Anlagenbetreiberkonto transferieren kann.
5. Sie können jetzt periodengerecht die zur Stromerzeugung notwendige Menge an flüssiger Biomasse auf das Nabisy-Konto des Netzbetreibers überweisen. Sollten Sie Ihren Netzbetreiber wechseln, ist dies der BLE mitzuteilen, da Ihnen der neue Netzbetreiber in Nabisy zugeordnet werden muss.



1.3.2 Anlagenbetreiber bei der Deutsche Emissionshandelsstelle beim UBA (DEHST)

Firmen, die bei der Deutschen Emissionshandelsstelle registriert sind und nachhaltige flüssige Biomasse oder Biokraftstoff einsetzen, können dafür Vergünstigungen im Emissionshandel bekommen. Hierfür müssen Sie die Nachweise bei der DEHSt vorlegen. Dies geschieht elektronisch mittels Nabisy.

Sie können den Antrag auf Zugang zu Nabisy direkt bei der BLE stellen. Vermerken Sie jedoch auf dem Antrag das DEHSt-Aktenzeichen Ihrer Anlage. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/biomasse.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie bei der BLE ein. Die BLE sendet Ihnen Kennung, Passwort und Ihre Anlagenbetreiber-Nummer (entspricht der Kontonummer in Nabisy) an unterschiedlichen Tagen per Post zu.

Den Nachhaltigkeitsnachweis erhalten die Anlagenbetreiber von dem Lieferanten der flüssigen Biomasse. Dieser bucht den Nachweis elektronisch auf das Konto des Anlagenbetreibers, welches in der staatlichen Datenbank Nabisy angelegt ist bzw. wird.

1.4 Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang als Netzbetreiber?

Wenden Sie sich bitte über die E-Mail-Adresse (nabisy@ble.de) an die BLE und benennen Sie maximal drei Personen, die einen Zugang zu Nabisy erhalten sollen.

In der E-Mail müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name, vollständige Adresse und MaStR-Nummer des Netzbetreibers, sowie
- Vornamen, die Nachnamen, die Dienstanschrift und die Telefonnummer der Personen, die einen Zugang zu Nabisy bekommen sollen.

Sollten Sie personelle Änderungen bei den Personen mit Nabisy-Zugang haben, so melden Sie dies bitte zeitnah der BLE. Es können jederzeit Zugänge gesperrt oder neu angelegt werden.

Die BLE sendet Ihnen Kennung, Passwort und Ihre Netzbetreiber-Nummer (entspricht der Kontonummer in Nabisy) an unterschiedlichen Tagen per Post zu.



2 Ich habe einen Antrag auf Zugang zu Nabisy zurückbekommen. Wieso?

Sie sind Teilnehmer eines Zertifizierungssystems und haben Ihren Antrag auf Zugang zu Nabisy direkt bei der BLE eingereicht. Dies ist der falsche Antragsweg.

Sie müssen als Teilnehmer eines Zertifizierungssystems den Antrag auf Zugang zu Nabisy an Ihr System senden. Dieses leitet uns Ihren Antrag mit weiteren Informationen zu.

Sobald wir alle Informationen haben, die wir benötigen um Ihnen ein Zugang anzulegen, senden wir Ihnen Kennung und Passwort per Post an unterschiedlichen Tagen zu.

⇒ Wie sie sich richtig bei Nabisy registrieren lassen, wird weiter oben beschrieben: Frage 1 Wie bekomme ich einen Nabisy Zugang?

3 Wir hatten in der Firma personelle Änderungen. Wie können die Zugänge angepasst werden?

3.1 Schnittstellen und Lieferanten

Mit dem Änderungsantrag auf Zugang zu Nabisy für Schnittstellen bzw. Lieferanten können Sie z. B. weitere Personen benennen, die einen Nabisy-Zugang bekommen sollen, oder Zugänge für Personen streichen lassen, die keinen Zugang mehr benötigen.

Den Änderungsantrag erhalten Sie als System-Teilnehmer bei Ihrem Zertifizierungssystem. Der ausgefüllte Antrag muss auch wieder über das System bei der BLE eingereicht werden.

Als Lieferant unter zollamtlicher Überwachung finden Sie den Antrag auf der Homepage der BLE (www.ble.de/biomasse) Sie reichen den ausgefüllten Antrag direkt bei der BLE ein. Bitte vergewissern Sie sich, dass der Code, den änderungsberechtigte Personen Ihrer Firma erhalten haben, eingetragen wurde.

3.2 Anlagenbetreiber und Netzbetreiber

Anlagenbetreiber übersenden der BLE einen Antrag auf Zugang zu Nabisy, um neue zugangsberechtigte Personen zu benennen. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/biomasse.

Sperrung von Zugängen können Sie der BLE per E-Mail (nabisy@ble.de) mitteilen. Bitte benennen Sie hierbei Ihre Anlagenbetreibernummer sowie die zu sperrenden Personen.



Netzbetreiber wenden sich bitte per formloser E-Mail an nabisy@ble.de und teilen uns mit, für welche Personen der Zugang gesperrt werden soll. Ebenfalls benötigen wir die folgenden Daten für die Personen, die einen zusätzlichen Zugang bekommen sollen:

- Vornamen,
- die Nachnamen,
- die Dienstanschrift und
- die Telefonnummer

der Personen, die einen Zugang zu Nabisy bekommen sollen.

4 Ich habe mein Passwort zum Nabisy-Zugang vergessen. Was mache ich nun?

Bitte wenden Sie sich an die Nabisy-Hotline (+49 (0) 228 6845 2500) oder an die E-Mail-Adresse (nabisy@ble.de) und halten Sie folgende Angaben bereit, die vielleicht benötigt werden:

- Name und PLZ der Firma,
- Ihre Nabisy-ID (sofern bekannt),
- Ihre Kennung und
- den Namen Ihres Zertifizierungssystems.

Wichtig ist für die BLE weiterhin die Auskunft, ob Sie das Schreiben mit dem Ihnen von der BLE zugeteilten Passwort noch haben.

Wir werden Ihr Passwort entweder auf das Ihnen ursprünglich zugeteilte Passwort zurücksetzen oder Ihnen ein neues Passwort per Post zuschicken.

5 Wir benötigen die Zugänge sehr dringend. Geht auch eine Zustellung der Zugangsdaten per E-Mail?

Nein, dies ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Kennwort und Passwort zu Nabisy werden auch nicht mittels Fax oder E-Mail versendet.

Sie können jedoch einen Kurier auf Ihre Kosten beauftragen, die Zugangsdaten (Kennung und Passwort gleichzeitig) bei uns abzuholen. Sollten Sie diesen Weg wünschen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung, da wir dann noch verschiedene Angaben von Ihnen benötigen.

⇒ Ich möchte meine Zugangsdaten mit einem Kurier abholen lassen. Was muss ich beachten?



6 Ich möchte meine Zugangsdaten mit einem Kurier abholen lassen. Was muss ich beachten?

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die BLE, damit wir Ihre Zugangsdaten nicht schon per Post versendet haben.

Wir benötigen von Ihnen eine unterschriebene schriftliche Einverständniserklärung, dass

1. Sie die Kosten für den Kurier übernehmen,
2. wir dem Kurier Kennung und Passwort gleichzeitig aushändigen dürfen und
3. Sie für den Verlust oder den Missbrauch der Daten haften.

Von Ihnen benötigen wir weiterhin die Frachtpapiere (Waybill) der Dokumente, ohne diese können wir die Dokumente nicht per Kurier schicken.

7 Ich habe vergessen meine Antragsnummer aufzuschreiben? Wie bekomme ich diese?

Die Antragsnummer wird Ihnen im Kontoauszug angezeigt. Laden Sie sich den Auszug für den entsprechenden Zeitraum herunter. Die Antragsnummer finden Sie in der Spalte Antragsnummer (AA).

8 Ich bin neuer Nutzer von Nabisy. Wo bekomme ich Hilfestellungen bei der ersten Nutzung?

Für letzte Schnittstellen, Händler und Anlagenbetreiber haben wir ein Handbuch mit Screenshots und Hilfetexten zusammengestellt. Diese können Sie in Deutsch oder Englisch auf der Internetseite www.ble.de/biomasse downloaden.

Netzbetreiber haben mit der Zusendung ihres Passwortes ein Handbuch zur Nutzung bekommen. Sollten Sie dies nicht mehr haben, können Sie das Handbuch unter www.ble.de/biomasse herunterladen.

9 Ich habe einen Fehler bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises gemacht, ihn aber versehentlich gespeichert. Kann ich ihn in Nabisy berichtigen?

Nein. Daten, die in Nabisy gespeichert wurden, können nicht verändert werden. Bei fehlerhaften Mengen können Sie den Fehler aber meist einfach beheben (⇒ 10 Ich habe jemandem über die falsche Menge einen Nachhaltigkeitsnachweis in Nabisy ausgestellt. Wie kann ich dies berichtigen?).

Bei anderen Fehlern, z. B. falsche Verwendung eines Biomasse-Codes, wenden Sie sich bitte an Ihr Zertifizierungssystem. Dieses hat den benötigten Antrag auf Sperrung eines Nachhaltigkeitsnachweises vorliegen, oder Sie laden sich den Antrag unter www.ble.de/biomasse herunter.

Diesen Antrag füllen Sie bitte aus, unterschreiben ihn und reichen den Antrag an Ihre Zertifizierungsstelle weiter. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und zeichnet ihn gegen. Der Antrag muss leserlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der BLE eingereicht werden. Es ist egal, ob die Zertifizierungsstelle uns den Antrag weiterleitet, oder die Schnittstelle (nach Prüfung und Gegenzeichnung der Zertifizierungsstelle) den Antrag einreicht.

Es ist ausreichend, wenn der Antrag per Mail an nabisy@ble.de eingereicht wird. Sie müssen den Antrag nicht zusätzlich im Original einreichen.

10 Ich habe jemandem über die falsche Menge einen Nachhaltigkeitsnachweis in Nabisy ausgestellt. Wie kann ich dies berichtigen?

Nachweise können in Nabisy nicht verändert werden. Ein „bloßer“ Mengenfehler lässt sich jedoch meist einfach berichtigen.

1. Sie haben eine zu geringe Menge auf Ihren Kunden ausgestellt? Dann können Sie einfach einen zweiten Nachweis mit der Differenzmenge Ihrem Kunden zur Verfügung stellen.
2. Die Menge, die Sie Ihrem Kunden zur Verfügung gestellt haben, ist zu hoch?

Hieraus ergeben sich drei mögliche Wege:

- a) Sie haben neben Ihrem Zugang zu Nabisy als Produzent auch ein Lieferantenkonto in Nabisy. Sie können sich dann die Differenzmenge auf Ihr Lieferantenkonto übertragen lassen und diese später für einen anderen Kunden verwenden.



- b) Sie haben regelmäßige Lieferungen an Ihren Kunden. Dann können Sie die Menge, die Sie zu viel geliefert haben, bei dem nächsten Nachweis abziehen.
- c) Es war eine einmalige Lieferung an einen Kunden. In der nächsten Zeit wird keine weitere Lieferung an diesen Kunden erfolgen und Sie besitzen kein Lieferantenkonto?

Dann reichen Sie bitte einen Antrag auf Sperrung des Nachweises ein. Führen Sie in der Begründung auch auf, warum der Mengenfehler nicht selbst zu beheben ist. (⇒ Frage 9 Ich habe einen Fehler bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises gemacht, ihn aber versehentlich gespeichert. Kann ich ihn in Nabisy berichtigen?)

11 Ich möchte einen Dienstleister damit beauftragen, sich um mein Nabisy-Konto zu kümmern. Was muss ich beachten?

Es sind mehrere Dinge zu beachten:

1. Es gibt keinen gesonderten Zugang zu Nabisy für Dienstleister. Sie müssen Ihrem Dienstleister einen Zugang zu Ihrem Nabisy-Konto einräumen.
2. Damit der Dienstleister Auskünfte bezüglich Ihres Nabisy-Kontos erfragen und die BLE ihm antworten darf, ist eine Vollmacht für den Dienstleister auszustellen und im Original an die BLE zu senden. Diese Vollmacht ist bis zu ihrem Widerruf gültig.

12 Entstehen Kosten für einen Nabisy Zugang oder die Nutzung?

Nein. Der Zugang und die Nutzung der staatlichen Datenbank Nabisy ist kostenfrei.

13 Ich kann Emissionen in Nabisy nur mit einer Dezimalstelle angeben. Ist dies so gewollt?

Die Entscheidung die THG-Werte auf eine Nachkommastelle gerundet anzugeben / anzuzeigen wurde wegen der schnelleren Verarbeitung in Nabisy und zur Vermeidung von Fehlern getroffen.

Dies entspricht der Erneuerbaren Energien Richtlinie. Dort sind sowohl die fossilen Vergleichswerte für flüssige Brennstoffe/Kraftstoffe zur Stromerzeugung in BHKWs sowie zur Wärmeerzeugung ganzzahlig gerundet.

Nur der THG-Wert für fossilen Kraftstoff wurde auf eine Nachkommastelle gerundet.

Die Gesamtstandardwerte für THG-Emissionen im Anhang V der Erneuerbaren Energien Richtlinie sowie die Teilstandardwerte für Anbau, Transport und Verarbeitung sind

ganzzahlig. Das gleiche gilt für die vorgegebenen spezifischen Energiewerte der verschiedenen Kraftstoffarten aus Anhang III der Erneuerbaren Energien Richtlinie.

14 Ich habe einen Nachweis versehentlich auf ein Ausbuchungskonto eines anderen Mitgliedsstaates gebucht. Wie bekomme ich den Nachweis zurück?

Falls ein Wirtschaftsbeteiligter eine Rückübertragung eines Nachweises beantragen möchte, der auf einem Ausbuchungskonto eines anderen Mitgliedsstaates liegt, benötigt er hierfür eine Bestätigung der ausführenden Behörde des Mitgliedsstaates. Hierbei muss durch die ausführende Behörde bestätigt werden, dass die zu dem Nachweis erfolgte Lieferung / Ware nicht Gegenstand eines Antrages auf Vergünstigung in diesem Mitgliedsstaat ist.

15 Welche Fristen gelten in Nabisy?

15.1 Einstellen der Nachhaltigkeitsnachweise durch letzte Schnittstellen

Im Bereich „nachhaltige Biomasse“ müssen alle Lieferungen in einem Massenbilanzsystem dokumentiert werden. Hierzu haben alle anerkannten Zertifizierungssysteme entsprechende Vorgaben in den Systemgrundlagen verankert, die von den Teilnehmern selbstverständlich zu beachten sind.

Alle uns bekannten Systeme haben festgelegt, dass der maximal zulässige Bilanzierungszeitraum drei Monate nicht überschreiten darf. Hiervon ausgenommen sind Inverkehrbringer von Biokraftstoffen. Diese müssen ihre Energiebilanz nach Vorgaben der Finanzverwaltung monatlich abschließen.

Für Nabisy haben wir daraus abgeleitet, dass zumindest für die Erstellung von Basisnachweisen plausibilisierbare Fristen zu setzen waren. Den speziellen Bedürfnissen der Gaswirtschaft Rechnung tragend, wurde die Frist zur Einstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen auf 30 Tage nach Ablauf des für die Lieferung maßgeblichen Massenbilanzierungszeitraumes festgesetzt. **Bilanzierungstichtage sind 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember und sind somit quartalsbezogen.**

Beispiel: Die Ware wird am 01.10. geliefert. Der dazugehörige Nachhaltigkeitsnachweis kann bis zum Ablauf des Massenbilanzzeitraumes (31.12.) plus 30 Tage Kulanz (30.01.) ausgestellt werden.

Auf diese Regelung haben wir in unseren Infoschreiben vom November 2013, wie auch vom Februar 2015 hingewiesen.

Technisch bedingt ist die Möglichkeit einer nachträglichen Nachweisausstellung nicht gegeben. Der Tag der Ausstellung eines Nachweises ist generell das aktuelle Datum.

15.2 Weitergabe der Nachweise durch einen Lieferanten (Händler)

Lieferanten haben keine so strengen Vorgaben bezüglich der Weitergabe der Nachweise an ihre Kunden. Jedoch sollte die Weitergabe stets zeitnah / unmittelbar mit der Lieferung erfolgen. Ihre Kunden können den Nachweis ihrerseits erst dann weitergeben, wenn er auf dem Konto vorliegt. Die hier entstehenden Lücken sollten minimiert werden.

Die Voluntary Schemes und Zertifizierungssysteme sehen jedoch einen Massenbilanzzeitraum von 3 Monaten vor.

Sie sollten hierbei auch mögliche Fristen Ihrer Kunden berücksichtigen (z. B. Vorlage bei der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Netzbetreiber).

Sie können jedoch vertraglich z. B. vereinbaren, dass regelmäßige Lieferungen eines Monats zusammengefasst werden können, um so den administrativen Aufwand zu minimieren. Der Zeitraum von einem Monat darf bei solchen Bündelungen jedoch nicht überschritten werden und ist nur im gegenseitigen Einverständnis erlaubt.

16 Was muss bei der Eingabe der Nachweise beachtet werden?

16.1 Mengenbegrenzung

Nabisy hat eine äquivalente Mengenbegrenzung bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen von 185.000.000 MJ.

Liefermengen, die diese Begrenzung überschreiten, müssen dann auf mehrere Nachweise aufgeteilt werden.

16.2 Angaben zur Quantität im Nachhaltigkeitsnachweis in Nabisy

Bei flüssigen Biokraftstoffen erfolgt die Angabe der Quantität ausschließlich in Kubikmeter_{15°}.

Bei gasförmigen Biokraftstoffen erfolgt die Angabe der Quantität ausschließlich in Kilowattstunden.

Bei Berechnungen der Quantität ist folgendes zu beachten:

- Volumina müssen sich auf 15°C beziehen.



- Es sind die spezifischen Energiewerte aus Annex III der Erneuerbare Energien Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) anzuwenden.
- Energiewerte beziehen sich auf den Heizwert (früher unterer Heizwert genannt).

Dies gilt auch für Biomethan.

Maßgeblich für die Vorlage bei der Biokraftstoffquotenstelle bzw. beim Netzbetreiber sind die von der deutschen Finanzverwaltung vorgegebenen Dichtewerte (http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/DontShow/dv_treibhausgasquote_vorlaeufig.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Kraftstoffart	Spezifische Dichte _{15°C} , vorgegeben vom Finanzministerium
FAME	0,883 [g/cm ³]
Bio-Ethanol	0,7935 [g/cm ³]
HVO	0,78 [g/cm ³]
Öl	0,92 [g/cm ³]

17 Was muss bei der Übertragung zu / von der österreichischen Datenbank e1Na beachtet werden?

17.1 Übertragungen nach Österreich

- Die Mengen können nur von einem Händler als Nachhaltigkeits-Teilnachweis an e1Na (österreichische Datenbank) übertragen werden.
- Es ist nur die Mengeneinheit Kubikmeter (m³) zulässig.
- Nicht alle in Nabisy hinterlegten Biomasse-Codes sind in Österreich zulässig. Daher werden nicht alle Biomasse-Codes akzeptiert.
- Als Empfänger ist die e1Na-ID des österreichischen Kunden anzugeben. Führt dies zu einer Fehlermeldung, kontrollieren Sie die Groß- und Kleinschreibung. Sollte die ID nicht in Nabisy hinterlegt sein, so benötigen wir eine Bestätigung des Umweltbundesamtes in Wien, dass die Firma in e1Na registriert ist. Wir werden dann die Firma in Nabisy so hinterlegen, dass sie Nachweise aus Nabisy empfangen kann.

17.2 Übertragungen aus der österreichischen Datenbank

- Die Übertragung von Teilnachweisen aus der österreichischen Datenbank elNa nach Nabisy ist möglich. Der Nutzer der österreichischen Datenbank elNa muss bei der Übertragung die Nabisy-ID des Kunden angeben; die Groß- und Kleinschreibung ist dabei zu beachten.
- Nachweise mit einem elNa-Bezug sind an dem Beginn der Nachweisnummer mit „AT-BM-10-“ erkennbar.

18 Darf meine Zertifizierungsstelle die von mir ausgestellten Nachweise / Teilnachweise kontrollieren?

Ja, es ist sogar ihre Pflicht.

Nach § 53 i.V.m § 26 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV ist es die Aufgabe der Schnittstellen, Kopien der von ihr ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise an die Zertifizierungsstelle weiterzuleiten und diese übermittelt sie dann der BLE. Die Zertifizierungsstellen sind daher für das korrekte Ausstellen der Nachweise verantwortlich. Die Übermittlung an die BLE kann eine Zertifizierungsstelle aber den Schnittstellen übertragen (Normalfall), muss sich im Gegenzug aber überzeugen, dass diese Aufgabe auch korrekt von den Schnittstellen wahrgenommen wird.

Weiterhin muss eine Zertifizierungsstelle, um ein Zertifikat ausstellen zu können, kontrollieren, ob die Schnittstelle die Anforderungen nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Frage, ob die Schnittstelle Nachweise ausstellen darf (ob sie „letzte Schnittstelle“ ist) und ob die korrekte Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen gewährleistet ist.

Ihre Zertifizierungsstelle hat mit Ihnen die vorgenannten Rechte und Pflichten vertraglich vereinbart.

19 Auf meinem Konto sammeln sich immer mehr (alte) Nachweise. Was passiert mit diesen?

Nachweise, für die Sie keine flüssige Biomasse bzw. keinen Biokraftstoff vorrätig haben, müssen Sie nach den Grundsätzen der Massenbilanz alle drei Monate ausbuchen und so Ihr Konto ausgleichen. D.h. Sie dürfen am Ende des Massenbilanzzeitraumes nur nachhaltige flüssige Biomasse bzw. nachhaltige Biokraftstoffe im Tank haben, für die Sie Nachweise haben. Ein Massenbilanzzeitraum umfasst in der Mehrzahl der Zertifizierungssysteme drei Monate.



Hierfür hat die BLE Ausbuchungskonten eingerichtet, auf die Sie die Nachweise buchen können. Eine Liste der Ausbuchungskonten finden Sie auf www.ble.de/biomasse.

Beispiel:

Ich habe am Ende des Massenbilanzzeitraumes in meinem Tank 1.000 m³ Biodiesel. Auf meinem Konto habe ich Nachweise über eine Gesamtsumme 1.125 m³ Biodiesel. Kann die Differenz von 125 m³ nicht mit anderem Biodiesel ausgeglichen werden, muss die Differenz ausgebucht werden, entweder auf ein spezifisches Ausbuchungskonto oder auf das allgemeine Konto „Unterdeckung zum Bilanzstichtag“.

Anlagenbetreiber haben die Möglichkeit bereits vergütete Nachhaltigkeitsnachweise an die BLE (nabisy@ble.de) zu schicken. Wir versehen die Nachweise anschließend mit einem Verwendungsvermerk, sodass diese auf Ihrem Konto nicht mehr angezeigt werden.

20 Ich habe einen Nachweis ohne Angabe der Treibhausgas-Emissionen. Ist dieser Nachweis unwirksam?

Diese Nachweise sind nicht ungültig.

Für Nachweise, bei denen von der sogenannten Altanlagen-Regelung Gebrauch gemacht wurde (§ 8 Abs. 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), gilt, dass die (zur Anrechnung auf die Quotenverpflichtung oder zur Verstromung und Einspeisung ins Netz) eingesetzte flüssige Biomasse, die in einer Schnittstelle produziert wurde, welche bereits vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist, das geforderte Minderungspotential erst ab dem 01. April 2013 einhalten muss.

Diese Altanlagenregelung diente dazu, dass bereits langjährig in Betrieb befindliche Konversionsanlagen nach Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnungen im Jahre 2009 nicht sofort hätten stillgelegt werden müssen, weil sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und ggf. nicht geeignet waren, die vorgeschriebene Mindesteinsparung von damals 35 % gegenüber vergleichbaren fossilen Energieträgern zu erbringen. Wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht, musste an Stelle der Emissionen des Erzeugnisses angegeben werden, dass die Schnittstelle vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV).

Bei Liefermengen von Biobrenn- oder Biokraftstoffen, deren Nachhaltigkeitsnachweise mit Bezug auf die Altanlagenregelung keine Informationen zu den THG-Emissionen enthalten, darf deshalb nicht unterstellt werden, dass sie die vorgeschriebene Mindesteinsparung gegenüber dem entsprechenden Vergleichswert de facto erreicht haben



könnten. Insofern ist es auch nicht möglich, derartige Nachweise im Nachhinein umzuwidmen und die Emissionen mit etwaig vorhandenen Standardwerten zu beziffern.

Aktive Nachweise, die von der Altanlagenregelung Gebrauch machen, sind somit wertlos. Im Geltungsbereich der Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Liefermengen von Biomasse, deren Nachhaltigkeitsnachweise keine Angaben über deren Lebenszyklus-Emissionen beinhalten, bei der Verwendung als nicht nachhaltig anzusehen und von der Gewährung jedweder Vergütung ausgeschlossen. Sie dürfen diese Nachweise ausbuchen, allerdings ist es nicht gestattet dafür neue Nachweise zu erstellen.

Die betroffenen Nachweise sind somit für eine Verwendung in Deutschland wertlos, obwohl sie nicht unwirksam sind.

21 Kann ich einen Nachweis aus einem EU-System auf ein DE-Konto buchen?

Ja, technisch können Sie auf jedes aktive Konto in Nabisy buchen, aber dies ist nicht uneingeschränkt zu empfehlen.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Stellen Sie als EU-zertifizierte Schnittstelle einen Nachweis auf einen Account aus, dessen ID mit DE beginnt, erhält Ihr Kunde einen EU-Nachweis. Gibt Ihr Kunde diesen Nachweis mittels Nabisy weiter, so wird er einen Nachweis weitergeben, dessen Nachweis-ID mit DE beginnt.
- Übertragen Sie als EU-zertifizierter Händler einen Nachweis mittels Nabisy an einen DE-Account, so ändert sich die Nachweis-ID auf DE. Sollte der Nachweis nach dieser Transaktion auch auf einen EU-Account gebucht werden, beginnt die Nachweis-ID weiterhin mit DE.
- Eine Rückgängigmachung dieser Transaktion ist weder technisch noch rechtlich möglich. Denn die Systemgrundsätze des EU-Systems erlauben zwar den Transfer nachhaltiger EU-Ware in das DE-System, allerdings nicht andersherum. Denn nach den Vorgaben des EU-Systems verliert die Ware mit diesem Transfer ihren Nachhaltigkeitsstatus.
- Die Ware wird mit dem DE-Nachweis in Deutschland und einigen anderen Staaten akzeptiert, jedoch nicht in allen Mitgliedsstaaten. Erkundigen Sie sich also im Vorfeld, ob und wo ein DE-Nachweis akzeptiert wird.



- Wenn die Ware nicht in Deutschland verwendet werden soll, haben Sie die Möglichkeit, diesen Nachweis auf ein Ausbuchungskonto zu überweisen (z.B. auf das Länderkonto des Ziellandes oder auf ein technisches Ausbuchungskonto wie z.B. „Unterdeckung zum Bilanzstichtag“) und den entsprechenden Nachweis Ihrem Kunden vorzulegen. Eine Rückführung in Nabisy ist dann aber ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet hier Österreich, da Nabisy eine Schnittstelle mit der österreichischen Datenbank elNa hat.
- Anhand der System-ID ist immer erkennbar, in welchem System der Nachweis ursprünglich ausgestellt wurde.

22 Ich habe Bestandsnachweise ohne Angabe der Einsparung für jeden fossilen Vergleichswert. Der Nachweis gibt nur die Emissionen und einen Vergleichswert an. Ich benötige aber einen anderen Vergleichswert als angegeben. Was kann ich tun?

Nachhaltigkeitsnachweise, die nach dem Programm-Update vom 15.01.2019 erstellt wurden, unterscheiden sich von den bisherigen Nachweisen. Sie und alle daraus entstehenden Teilnachweise enthalten entweder die Aussage, dass der Gesamtstandardwert verwendet wurde oder die einzelnen Elemente der Berechnungsformel für die Treibhausgasemissionen. Gemeinsam weisen beide neuen Nachweisformulare für alle fossilen Vergleichswerte die Treibhausgas-Emissions-Einsparung aus. Diese Nachweise können für jeden Verwendungszweck eingesetzt werden, sofern die Mindesteinsparung erreicht wird.

Bestandsnachweise, also Nachweise die vor dem Update schon in Nabisy gespeichert waren, geben nur die Emissionen und einen fossilen Vergleichsfaktor an. Früher konnte der Vergleichsfaktor sich bei einer Zusammenfassung ändern, wenn die Mindesteinsparung für einen anderen (besseren) Vergleichsfaktor erreicht wurde. Dies war z.B. nötig, wenn Kraftstoff (Vergleichsfaktor 83,8) in den Wärmebereich (Vergleichsfaktor 77) verkauft wurde.

Da mit dem Update vom 15. Januar die Zusammenfassung nicht mehr möglich ist, werden sich die Vergleichsfaktoren bei den Bestandsnachweisen nicht mehr ändern.

Sollten Sie jedoch einen Nachweis für einen anderen Verwendungszweck mit einem anderen Vergleichsfaktor an Ihren Kunden weitergeben, so müssen Sie die Einsparung für den benötigten Vergleichsfaktor nach der folgenden Formel berechnen und auf den Begleitpapieren mit der entsprechenden Nachweis-ID aufführen.



Berechnungsformel für die Einsparung:

$$\text{Einsparung [\%]} = \frac{(\text{fossiler Vergleichswert}) - (\text{Gesamtemissionen})}{\text{fossiler Vergleichswert}} \times 100$$

Beispiel:

Der Bestandsnachweis beinhaltet folgende Werte:

- Fossiler Vergleichsfaktor 83,8
- Gesamtemissionen: 28,4

Benötigt wird die Einsparung für den Vergleichsfaktor 77:

$$\text{Einsparung [\%]} = \frac{77 - 28,4}{77} \times 100 = 63,12 \%$$

Die Emissionseinsparung bei einem Vergleichswert 77 liegt also bei 63,12 %.

23 Woran kann ich erkennen welche Nachweise ich an meinen Kunden / Netzbetreiber in einem bestimmten Zeitraum weitergegeben habe?

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Nachweise oder welche dahinterstehenden Mengen Sie schon zu Ihrem Kunden bzw. Netzbetreiber weitergegeben haben, können Sie einen Kontoauszug herunterladen.

Der Kontoauszug muss für jedes Quartal des Zeitraumes heruntergeladen werden.

Im Kontoauszug finden Sie folgende Spalten:

- Antragsnummer
- Antragsdatum
- Nachfolge Nachweis ID
- Nachfolge Verbindungsdokument (optionale Eingabe in Nabisy)
- Nachfolge Empfänger ID
- Nachfolge Empfänger Name

Wenn diese Spalten gefüllt sind, haben Sie den Nachweis weitergegeben. Zu wem und wann ist ebenfalls ersichtlich.

24 Was ist der Unterschied zwischen Nachweis, Basis-Nachweis, Nachhaltigkeitsnachweis, Nachhaltigkeits-Teilnachweis, POS und PPOS?

Der Nachhaltigkeitsnachweis (NNw) ist ein Warenbegleit-Papier, das der Hersteller des Biokraftstoffs oder Biobrennstoffs ausstellt und belegt, das die Anforderungen der Voluntary Schemes / Zertifizierungssysteme im Rahmen der Erneuerbaren Energien Richtlinie (2009/28/EG) erfüllt sind. Dieses Dokument wird Umgangssprachlich auch Basis-Nachweis genannt, da es der erste Nachweis in der Lieferkette ist.

Wird der Nachhaltigkeitsnachweis in der Handelskette weitergegeben, entsteht daraus ein Nachhaltigkeits-Teilnachweis (NTNw) oder nur Teilnachweis. Der Name sagt nicht aus, dass der vorherige Nachweis geteilt wurde, er kann auch z.B. umgeschrieben worden sein. Diese Art an Nachweis ist die am häufigsten vorkommende in Nabisy.

Man könnte den Nachhaltigkeitsnachweis auch als Ursprungsnachweis und den Nachhaltigkeits-Teilnachweis als Folgenachweis bezeichnen.

Die Begriffe POS und PPOS sind die entsprechenden Begriffe im internationalen Handel. POS ist der Proof of Sustainability, also der Nachhaltigkeitsnachweis, äquivalent ist PPOS der Partial Proof of Sustainability also der Nachhaltigkeits-Teilnachweis.

Der Begriff Nachweis ist der Oberbegriff und umfasst alle Arten von Nachweisen, im Englischen wird meist von Proofs oder POS gesprochen.

25 Gibt es einen rechtlichen Unterschied bezüglich der Gültigkeit zwischen einem Nachhaltigkeitsnachweis und einem Nachhaltigkeits-Teilnachweis?

Nein, rechtlich gibt es keinen Unterschied. Beide besitzen die gleiche Gültigkeit und Wirksamkeit.

26 Kann man anhand des Nachweises die Lieferkette erkennen?

Nein dies ist nicht möglich. Auf dem Nachweis befinden sich zwar einige Angaben, mit denen der Hersteller ermittelt werden kann, diese Angaben sind jedoch codiert. Der entsprechende Code ist nicht jedem zugänglich.

Anhand des Teilnachweises kann man nur die Firma erkennen, die Inhaber des vorherigen Nachweises war. Da dies Ihr Vorlieferant ist, ist es keine Offenlegung der Lieferkette.

27 Was ist ein Verbindungsdokument?

Das Feld Verbindungsdokument ist ein optionales Freitextfeld in welches Sie zum Beispiel die Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer, die Kontraktnummer oder ähnliches eintragen können. Diese Angabe soll es Ihnen und Ihrem Kunden erleichtern den Nachweis spezifischen Lieferungen zuzuordnen.

Die maximale Länge des Eintrages sind 15 Zeichen. Folgende Zeichen sind erlaubt:

- A-Z
- a-z
- 0-9
- , . - ; : /

Nicht erlaubt sind Umlaute oder Sonderzeichen, außer den genannten.

Das Verbindungsdokument ist immer einer spezifischen Transaktion in Nabisy zugeordnet und ist nur zwischen Sender und Empfänger dieser Transaktion sichtbar.

28 Warum verfüge ich laut Nabisy über kein gültiges Zertifikat, obwohl ich eine gültige Zertifizierung besitze?

Nabisy verfügt über eine automatische Prüfroutine, die sicherstellt, dass Schnittstellen und Lieferanten/Händler ohne gültige Zertifizierung weder Nachhaltigkeits- noch Nachhaltigkeitsteilnachweise erstellen, empfangen oder weiterhandeln können.

In diesem Fall liegt gegenwärtig kein gültiges Zertifikat in den Nabisy-Hintergrunddaten für Sie vor. Dies kann mehrere Ursachen haben. Sollten Sie einer deutschen Zertifizierungsstelle unterstehen, ist diese verpflichtet uns den Datensatz Ihres Zertifikates innerhalb von 24 Stunden nach der Ausstellung zu melden. Unterstehen Sie keiner von der BLE anerkannten Zertifizierungsstelle, liegt die Meldepflicht bei Ihrem Voluntary Scheme.

Bitte wenden Sie sich daher an Ihre Zertifizierungsstelle bzw. Ihr Voluntary Scheme und ersuchen Sie um die Meldung Ihres Zertifikates an die BLE. Teilen Sie Ihrer Zertifizierungsstelle bzw. Ihrem Voluntary Scheme auch mit, in welcher Rolle (Schnittstelle [SSt] = Hersteller; Lieferant [Lfr] = Händler) Sie in Nabisy aktiv sind, da es vorkommen kann, dass Ihr Zertifikat in diesem Punkt fehlerhaft gemeldet wurde. Dies bedeutet, dass das gemeldete Zertifikat nicht zu Ihrer Rolle in Nabisy passt und es somit zu dieser Fehlermeldung kommt.

Sollten Sie erst seit wenigen Tagen über ein neues Zertifikat verfügen, wenden Sie sich bitte an die BLE, da es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Ihr gemeldetes Zertifikat noch nicht hinterlegt wurde. Die Lösungsfindung wird beschleunigt, wenn Sie uns hier-



zu einen Screenshot der Fehlermeldung an die Mail-Adresse nabisy@ble.de schicken. Wir werden den Fall prüfen und uns anschließend mit Ihnen oder Ihrer Zertifizierungsstelle bzw. Ihrem Voluntary Scheme in Verbindung setzen.

Da das Zertifikat in Nabisy importiert wird, benötigt die BLE das Zertifikat importfähig aufbereitet. Dies geschieht mit einer entsprechenden csv-Datei. In dieser Datei werden die Daten codiert an die BLE übermittelt.

Eine dieser Codierungen gibt den Geltungsbereich der Zertifizierung an. Hieraus ergibt sich für Nabisy, ob Sie Hersteller bzw. Händler sind.

Bei Herstellern werden Ihnen in Nabisy nur die Biomassearten zur Auswahl angezeigt, die Ihrem Geltungsbereich entsprechen, d.h. Firmen, deren Zertifikat die Codierung für eine Veresterungsanlage aufzeigt, bekommen nur Biomasse-Codes für Biodiesel angezeigt.

Bei Lieferanten wird unterschieden, ob Sie Lieferant vor bzw. nach der letzten Schnittstelle sind. Da nur Lieferanten nach der letzten Schnittstelle relevant für Nabisy sind, kann eine falsche Codierung dazu führen, dass Sie keine Nachweise in Nabisy empfangen oder weitergeben können.

Ihre Zertifikate werden ausschließlich durch Ihre Zertifizierungsstelle bzw. Ihr Voluntary Scheme im folgenden Format an die BLE übermittelt:

Zertifizierung durchgeführt am	Teilnehmer-ID	Zertifikat-ID	Gültig von	Gültig bis	Geltungsbereich der Zertifizierung / Art des Teilnehmers	Datum der Inbetriebnahme
Hier ist das Datum einzutragen, an dem die Zertifizierung durchgeführt wurde.	Hier ist die Teilnehmer-ID einzutragen.	Hier ist die Zertifikat-ID einzutragen.	Hier ist das Datum einzutragen, ab dem das Zertifikat gültig ist	Hier ist das Ende der Gültigkeit einzutragen	Hier ist die Art des zertifizierten Betriebes einzutragen. Mehrfachnennungen sind möglich und durch " " (Pipe) zu trennen.	Hier ist das Inbetriebnahmedatum der letzten Schnittstellen anzugeben. Für alle anderen Teilnehmer ist das Feld leer zu lassen.
Format: tt.mm.jjjj	mögliche Varianten: siehe Tabellenblatt "ID" der Datensatzbeschreibung	mögliche Varianten: siehe Tabellenblatt "ID" der Datensatzbeschreibung	Format: tt.mm.jjjj	Format: tt.mm.jjjj	mögliche Varianten: siehe Tabellenblatt "Geltungsbereich" der Datensatzbeschreibung	Format: tt.mm.jjjj für letzte Schnittstellen



Bitte beachten Sie, dass das csv-Format nur von autorisierten Zertifizierungsstellen bzw. Voluntary Schemes eingereicht werden darf. Wirtschaftsbeteiligte (Schnittstellen und Händler) sind selbst nicht dazu befugt diese Daten bei der BLE einzureichen. Bitte sehen Sie daher im eigenen Interesse davon ab, uns ein Zertifikat als csv-Datei als unautorisierte Partei zu übersenden, wenn Sie selbst keine autorisierte Partei sind.

29 Wie lange dauert es, bis ich meine Zugangsdaten bekomme?

Die BLE benötigt im Durchschnitt zwei Wochen zur Bearbeitung eines Antrages auf Zugang zu Nabisy, ab dem Zeitpunkt zu dem dieser vollständig und korrekt ausgefüllt über das Zertifizierungssystem bei der BLE eingereicht wurde.

Die Zugangsdaten werden dann an verschiedenen Tagen per Post verschickt. Die Postlaufzeiten sind in der Bearbeitungszeit nicht berücksichtigt. Sollten diese Postlaufzeiten zu lang sein, können Sie die Unterlagen auch per Kurier bei uns abholen lassen.

(⇒ Frage 6: Ich möchte meine Zugangsdaten mit einem Kurier abholen lassen. Was muss ich beachten?)

Bei Anträgen auf Zugang zu Nabisy als Händler unter zollamtlicher Überwachung muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass zwischen Einreichung des Antrages und Versenden der Zugangsdaten noch die Biokraftstoffquotenstelle um Stellungnahme gebeten wird. Diese Unterbrechung der Bearbeitung bei der BLE ist nicht in der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von zwei Wochen berücksichtigt.

Hinweis: Wir bitten, von Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Ihre Anträge werden nach Eingangsdatum – hier zählt nur der vollständige und korrekte Eingang bei der BLE – bearbeitet.

30 Ich möchte eine neue Biomasse-Art für einen Nachweis verwenden. Wie muss ich vorgehen?

Die Schnittstelle wendet sich an ihr Zertifizierungssystem und signalisiert die Notwendigkeit des neuen Biomassecodes. Im Fall von Abfall muss entsprechend belegt werden, z. B. durch Schreiben / Genehmigungen einer zuständigen Behörde, dass es sich bei der betreffenden Biomasse um Abfall handelt, dass die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beachtet und welcher Abfallschlüssel angewendet wird.

Das Zertifizierungssystem reicht einen formlosen, aber ausführlich begründeten Antrag bei der BLE ein. Die Schnittstelle stellt dem Zertifizierungssystem alle geforderten Informationen (Biomasseart, Beschreibung des Verarbeitungsprozesses, anfallende Emissi-



onen, mögliche alternative Verwendungsmöglichkeiten usw.) zur Verfügung. Gegebenenfalls ist auch die Zertifizierungsstelle einzubinden. Die BLE prüft die Angaben und fordert bei Bedarf weitere Informationen an.

Im Fall von Abfall und Reststoffen führt die BLE eine abgestimmte Entscheidung der zuständigen Ministerien herbei. Im Falle von angebaute Biomasse entscheidet die BLE in eigener Zuständigkeit.

Nach positiver Entscheidung wird der neue Biomasse-Code der Schnittstellen über das Zertifizierungssystem (Multiplikator) mitgeteilt.

31 Ich finde eine Biomasseart nicht auf der aktuellen Liste der Biomassearten. Ich weiß aber, dass dieser Biomasse-Code schon einmal veröffentlicht war. Wie bekomme ich den gesuchten Biomasse-Code zur Nutzung in Nabisy freigeschaltet?

Im Sommer 2018 hat die BLE diejenigen Biomassearten aus der möglichen Auswahl für Schnittstellen entfernt, die zuvor nie oder seit Jahren nicht mehr verwendet wurden. Dies dient vor allem der Übersichtlichkeit. Die Liste wurde von einst über 400 existierenden Biomasse-Codes auf etwa 160 Biomasse-Codes verschlankt.

Wenn Sie einen ursprünglich in der Liste vorhandenen Biomasse-Code nutzen möchten, so wenden Sie sich bitte mit folgenden Angaben bei der BLE unter nabisy@ble.de:

- Ihre Schnittstellen-ID
- Ihr verwendetes System
- Ihr gesuchter Biomasse-Code

BLE prüft, ob der Biomasse-Code für Ihr System freigegeben werden kann oder ob der gesuchte Biomasse-Code durch einen neueren Biomasse-Code ersetzt wurde.

Bitte beachten: Nicht alle Systeme sind für alle Arten an Biomasse zugelassen, so dass ein Biomasse-Code ggf. nicht für Sie freigeschaltet werden kann.



32 Warum finde ich eine Biomasseart in Nabisy nicht, obwohl sie veröffentlicht ist.

Dies kann verschiedene Gründe haben:

32.1 Das Zertifizierungssystem ist nicht für die Biomasseart anerkannt

Ihr Zertifizierungssystem ist nicht für diese Biomasseart anerkannt. Es gibt verschiedenen Systeme, die nur für bestimmte Arten von Rohstoffen (z.B. Soja-Produkte) zugelassen sind. Als Teilnehmer eines solchen Systems können Sie keine Biomassearten auswählen, für die Ihr System keine Anerkennung besitzt.

32.2 Der BLE wurde der falsche Geltungsbereich mitgeteilt

Die BLE bekommt mit jedem Zertifikat die sogenannten Geltungsbereiche der Schnittstelle mitgeteilt. D.h. die BLE wird darüber informiert, ob Sie eine Zertifizierung z.B. für eine Biodieselanlage besitzen. Diese Daten werden in Nabisy hinterlegt. Sie bekommen dann in Nabisy nur Biodiesel-Codes zur Auswahl angezeigt. Dies verringert die Gefahr fehlerhafter Eingaben.

Stellen Sie Differenzen bei den Ihnen bescheinigten Geltungsbereichen fest, wenden Sie sich bitte an Ihre Zertifizierungsstelle zur Klärung. Die BLE benötigt ggf. eine Korrektur des Zertifikats von Ihrer Zertifizierungsstelle.

32.3 Die Erweiterung Ihrer Anlage wird nicht berücksichtigt

Sie haben kürzlich Ihre Anlage erweitert und können jetzt zusätzlich eine weitere Kraftstoffart produzieren. Hierfür finden Sie jedoch die Biomasse-Codes nicht in der Auswahl in Nabisy.

Wenden Sie sich an Ihre Zertifizierungsstelle zur Klärung. Ggf. muss die Zertifizierungsstelle der BLE ein korrigiertes Zertifikat übermitteln.

32.4 Sie haben eine falsche Erklärung abgegeben

Sie bekommen keine Biomassearten in der Auswahl in Nabisy angezeigt. Überprüfen Sie, ob Sie die richtigen Erklärungen in Nabisy für den gesuchten Biomasse-Code ausgewählt haben. Nur wenn die Erklärung mit der Art des Biomasse-Codes übereinstimmt, bekommen Sie den gesuchten Code angezeigt.

Beispiel: Eine Biodieselanlage möchten den Abfall- und Reststoff-Code 38260010-200125-01 (Biodiesel aus getrennt gesammelten Altspeseölen und -fetten - rein pflanzlich) verwenden. Hierfür muss sie auch die Erklärung zum Abfall („Die flüssige Biomasse

bzw. der flüssige oder gasförmige Biokraftstoff ist aus Abfall, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material oder lignozellulosehaltigem Material hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.“) in Nabisy auswählen, damit der Code angeboten wird.

33 Ich verwende in der Produktion ein bestimmtes Produkt, finde aber den passenden Biomasse-Code nicht oder bin mir unsicher, welchen Biomasse-Code ich verwenden soll. Wer kann mir weiterhelfen?

Bitte wenden Sie sich an Ihr Zertifizierungssystem, um mit diesem abzuklären, ob Ihr verwendeter Rohstoff vielleicht unter mehreren Namen bekannt ist und es Unterschiede gibt, z.B. zwischen der Angabe des Systems und Nabisy gibt.

Ein Beispiel hierfür ist Biodiesel aus „EFB“ (Empty Palm Fruit Bunches) welches in Nabisy unter „Biodiesel aus Abfällen bei der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide -pflanzliche Speiseöle und -fette“ gelistet ist.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welcher Biomassecode für ein Produkt zu verwenden ist, wenden Sie sich bitte an Ihr Zertifizierungssystem. Dieses steht Ihnen beratend zur Seite und wendet sich bei Bedarf an die BLE. Die BLE antwortet dann dem System, welches in diesem Fall als Multiplikator auftritt.

34 Meine Zertifizierungsstelle möchte Informationen von meinem Nabisy-Konto haben. Darf sie das? Wenn ja, warum darf sie mein Nabisy-Konto prüfen?

Ja, sie ist hierzu berechtigt.

Nach § 16 Abs. 1 Biokraft-NachV müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden, um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen. Hierfür sind die in Abs. 2 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Weiterhin sieht § 17 Abs. 1 Biokraft-NachV vor, dass die Herkunft der Biokraftstoffe von der Schnittstelle (Produzent), die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, bis zu den Nachweispflichtigen nachzuweisen ist, in dem alle Lieferanten die Lieferung der Biokraftstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentieren, das ebenfalls die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Biokraft-NachV erfüllt.

Produzenten des Biokraftstoffs und Händler müssen also gleichermaßen Massenbilanzsysteme führen. Der Nachhaltigkeitsnachweis kann nur vom Produzenten erstellt wer-



den, die enthaltenen Angaben sind aber auch von den Lieferanten im Rahmen der Massenbilanz zu dokumentieren.

Hierbei besagt § 17 Abs. 2 Nr. 2 Biokraft-NachV, dass die Anforderungen nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 als erfüllt gelten, wenn sich die Lieferanten dazu verpflichtet haben, die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen und in der Datenbank der zuständigen Behörde, die als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 dient, entsprechende Dokumentationen vornehmen.

Das Vorhandensein des elektronischen Nabisy-Nachweises für die Nachhaltigkeit des Kraftstoffes ist zudem für eine spätere Verwendbarkeit des Kraftstoffes und Anrechnung auf die THG-Minderungsquote in Deutschland unerlässlich. So besagen § 37 a Abs. 4 Satz 7 Nr. 1 bis 3 BImSchG, dass Bio-Kraftstoffe wie fossile Otto- oder fossile Dieselkraftstoffe behandelt werden, wenn Nachhaltigkeitsnachweise nach § 14 Biokraft-NachV nicht vorgelegt werden können, die Nachweise keine Treibhausgasemissionen aufweisen oder die Nachweise unwirksam sind und nicht anerkannt werden können.

Den Nachweisen in der Datenbank Nabisy kommt damit eine essentielle Bedeutung zu. Diese bei der Überprüfung der Massenbilanz außer Acht zu lassen, wäre daher nicht nur ungerechtfertigt, sondern würde dem gesamten deutschen System zur Anrechenbarkeit von Treibhausgasminderungen auf die Quote durch den Einsatz nachhaltigen Kraftstoffes die Grundlage entziehen.

Dies zugrunde legend, ist es Aufgabe der Zertifizierungsstelle bei der Überprüfung der Massenbilanz sowohl die Systemvorgaben zu überprüfen als auch die in der Datenbank getätigten Angaben (sprich die Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweise mit ihren entsprechenden Angaben) in die Überprüfung einzubeziehen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass mehr Nachhaltigkeitsnachweise vorhanden sind, als Ware produziert wurde bzw. eingegangen ist oder andere Unplausibilitäten auftreten, sind entsprechende Maßnahmen (Dokumentation im Auditreport, Ursachenanalyse, Ausbuchung von Nachweisen veranlassen) zu ergreifen.

In diesem Kontext verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Kontrolle von Massenbilanzen immer auch die in Nabisy enthaltenen Nachhaltigkeitsnachweise herangezogen werden müssen, soweit das betreffende Unternehmen hier Angaben macht.